

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. Geltungsbereich

(1) Die VfL Osnabrück GmbH & Co. KGaA (nachfolgend: „VfL Osnabrück“) betreibt Spieltagscamps. Die Bezeichnung lautet „VfL Osnabrück-Spieltagscamps“

(2) Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem VfL Osnabrück, vertreten durch die Geschäftsführung, und den Kindern und Jugendlichen, vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten, im Hinblick auf die „VfL Osnabrück-Spieltagscamps“ finden diese „AGB VfL Osnabrück-Spieltagscamps“ Anwendung.

II. Teilnehmer, Mindestanzahl

(1) Soweit nicht anders vereinbart, können an Veranstaltungen der VfL Osnabrück-Spieltagscamps Kinder und Jugendliche von Vollendung des 6. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres teilnehmen.

(2) Die Durchführung der Veranstaltung durch den VfL Osnabrück steht unter dem Vorbehalt, dass die Mindestanzahl an Teilnehmern pro Veranstaltung erreicht wird. Sofern der VfL Osnabrück in den Veranstaltungsinformationen für eine betreffende Veranstaltung keine andere Mindestanzahl kommuniziert, gilt eine Mindestanzahl von 50 Teilnehmern („**Mindestteilnehmerzahl**“). Wird die Mindestteilnehmerzahl für eine Veranstaltung bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn nicht erreicht, so steht die Durchführung der Veranstaltung im Ermessen des VfL Osnabrück, es gilt Ziffer VI.

III. Vertragsschluss

(1) Inhalte in den Katalogen, Prospekten, Anmeldeformularen und auf den Webseiten des VfL Osnabrück im Zusammenhang mit den VfL-Osnabrück Spieltagscamps stellen kein rechtsverbindliches Angebot des VfL Osnabrück für einen Vertragsabschluss dar.

(2) Ein Angebot auf Abschluss eines Teilnahmevertrages geht stets von den potenziellen Teilnehmern aus, vertreten durch den oder die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Hierbei sind die erforderlichen Angaben im Anmeldeformular zu tätigen. Das Angebot ist an den VfL Osnabrück online auf der Homepage des VfL Osnabrück über www.vfl.de unter Verwendung des dortigen Anmeldeformulars zu richten.

(3) Der VfL Osnabrück kann ein abgegebenes Angebot für die Teilnahme an einer Veranstaltung annehmen. Die Annahme erfolgt per E-Mail binnen 14 Tage ab Zugang des Angebots. Ein Anspruch des Anmeldenden gegen den VfL Osnabrück auf Annahme des Angebots besteht nicht. Der VfL Osnabrück kann das Angebot des Anmeldenden ohne Angabe oder Vorliegen von Gründen ablehnen, ein solcher Grund kann ungeachtet dessen zum Beispiel darin bestehen, dass die maximale Teilnehmeranzahl für die betreffende Veranstaltung erreicht ist.

(4) Durch einen abgeschlossenen Teilnahmevertrag verpflichtet sich der VfL Osnabrück, das in diesen „AGB VfL Osnabrück-Spieltagscamps“ sowie in den ggfs. vorhandenen jeweiligen Veranstaltungsinformationen im Internet auf der Homepage „www.vfl.de“ zu den jeweiligen Veranstaltungen näher konkretisierte Leistungspaket zu erbringen. Der Teilnehmer ist im Falle eines zustande gekommenen Vertrags verpflichtet, die beim Anmeldevorgang ausgewiesene Teilnahmegebühr („**Teilnahmegebühr**“) zu entrichten und den weiteren in diesen „AGB VfL Osnabrück-Spieltagscamps“ sowie in den einschlägigen Veranstaltungsinformationen vorgesehenen Pflichten nachzukommen. Dazu gehört, dass auf Anfrage des VfL Osnabrück Unverträglichkeiten, Allergien, Krankheiten oder sonstige Essgewohnheiten mitgeteilt werden.

IV. Bezahlung

Die Bezahlung erfolgt per Lastschrift. Der VfL Osnabrück wird vom Teilnehmer ermächtigt, die Gebühr 1 Woche nach Teilnahmebestätigung vom angegebenen Konto einzuziehen; der Einzug erfolgt in jedem Fall erst nach Versand der Teilnahmebestätigung und nach der Vorabinformation durch den VfL Osnabrück. Vorabinformation ist jede Mitteilung (z. B. Rechnung, Teilnahmebestätigung) des VfL Osnabrück an den Kunden, die eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigt. Die Frist für die Vorabinformation beträgt fünf (5) Tage vor dem Einzug. Wird die Lastschrift mangels ausreichender Kontodeckung oder aufgrund der Angabe einer falschen Bankverbindung nicht eingelöst oder widerspricht der Kunde der Abbuchung, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, hat der Kunde die durch die Rückbuchung des jeweiligen Kreditinstituts entstehenden Gebühren zu tragen, wenn er dies zu vertreten hat.

V. Rücktritt

- (1) Der Teilnehmer ist berechtigt, von dem Teilnahmevertrag zurückzutreten. Tritt der Teilnehmer bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn zurück, so sind 25% der Teilnahmegebühr als Stornogegebühr zu zahlen.
- (2) Tritt der Teilnehmer innerhalb von sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn zurück, so sind 100% der Teilnahmegebühr als Stornogegebühr zu zahlen.

VI. Absage der Veranstaltung durch den VfL Osnabrück

Im Falle höherer Gewalt, die die Durchführung der Spieltagscamps unmöglich oder für den VfL Osnabrück unzumutbar macht oder wesentlich erschwert, oder bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl hat der VfL Osnabrück das Recht, die Veranstaltung abzusagen. Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl im Sinne von Klausel II (2) hat eine etwaige Absage der Veranstaltung bis spätestens 3 Tage vor dem vorgesehenen Beginn zu erfolgen. Die Absage der betreffenden Veranstaltung erfolgt per E-Mail an die vom Teilnehmer bei der Anmeldung zur Veranstaltung verwendeten E-Mail-Adresse und/oder auf dem Postweg. Im Falle der Absage einer Veranstaltung zahlt der VfL Osnabrück binnen 14 Tagen ab Absage den geleisteten Teilnahmebeitrag zurück. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers bestehen in diesem Zusammenhang nicht, insbesondere nicht auf Zahlung von Schadensersatz, den Ersatz von Aufwendungen oder auf Gewährung von Zutritt zu dem mit dem abgesagten Spieltagscamp im Zusammenhang stehenden Heimspiel des VfL Osnabrück. Der VfL Osnabrück ist im Falle der Absage des Spieltagscamp ausdrücklich berechtigt, die Tickets des Teilnehmers für das betreffende Heimspiel des VfL Osnabrück zu sperren und anderweitig zu vermarkten und/oder zu verkaufen.

VII. Kranken-, Haftpflicht-, Unfallversicherung

- (1) Die Teilnehmer sind weder während der Veranstaltung noch auf dem Hin-/Rückweg durch den VfL Osnabrück kranken-, haftpflicht- oder unfallversichert.
- (2) Die Teilnehmer müssen – ggfs. über ihre/n Erziehungsberechtigten – kranken- und haftpflichtversichert sein. Der Abschluss einer Unfallversicherung wird empfohlen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit der Anmeldung, dass aus körperlicher und medizinischer Sicht keine Einwände gegen die Teilnahme an der Veranstaltung bestehen. Sollte der Teilnehmer aus körperlichen oder medizinischen Gründen nicht in der Lage sein, bestimmte Übungen durchzuführen, so sind diese unbedingt vor der Veranstaltung mitzuteilen.

VIII. Haftung

- (1) Die Haftung des VfL Osnabrück ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei Ansprüchen wegen Verletzung von Kardinalpflichten. Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Die Haftung des VfL Osnabrück ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- (3) Absatz 1 und 2 gelten auch für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung von Vorstand, Vorstandsmitgliedern, verfassungsmäßig berufenen Vertretern, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des VfL Osnabrück beruhen.

IX. Ausschluss

- (1) Der VfL Osnabrück behält sich das Recht vor, den Teilnehmer aus wichtigem Grund, der in der Person oder im Verhalten des Teilnehmers liegt (insb., aber nicht ausschließlich bei: Randalen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, Rassismus, Drogen- und Alkoholenuss, strafbarem Verhalten sowie sonstigen groben Verstößen gegen Veranstaltungsregeln), von der Veranstaltung auszuschließen. Eine Rückvergütung des Teilnahmebeitrags ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (2) Dem Teilnehmer ist es jedoch gestattet nachzuweisen, dass dem VfL Osnabrück infolge des Ausschlusses ein geringerer oder gar kein Aufwand entstanden ist.